

Waldeck-Frankenberg stärken

Präambel

Die Finanzbeziehungen zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen sind immer wieder Gegenstand von Diskussionen und konkurrierender Interessen. Die Entwicklung der dazugehörigen Rechtsprechung hat sich von relativ großen Spielräumen seitens der Kreise (1999 Urteil Hess. VGH) über Entscheidungen des BVerwG vom 30.01.2013 und 16.09.2020 (BVerwG, Beschluss v. 16.09.2020 – 8 B 26.20) dahin gewandelt, dass die Belange der kreisangehörigen Gemeinden nicht zuletzt wegen der grundgesetzlich garantierten Finanzkraftgarantie angemessen zu berücksichtigen sind.

Zu den ungeschriebenen Beteiligungspflichten gehört die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bzw. die Ermittlung deren Finanzkraft. In dem Beschluss des BVerwG heißt es dazu: „Die Verfassungsnorm (Art. 28 Abs. 2 GG) fordert, dass eine einseitige Bevorzugung der Belange des Kreises vermieden wird und verlangt damit eine Berücksichtigung der gemeindlichen Belange in der Sache nebst Überprüfbarkeit der getroffenen Entscheidung. Die Einhaltung dieser Anforderungen wäre nicht gewährleistet, wenn sich der Landkreis darauf beschränken könnte, den Gemeinden zu der bereits im Entwurf vorliegenden, ohne Entscheidung des gemeindlichen Finanzbedarfs gefertigten Entscheidung lediglich eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu eröffnen.“

Genauere Vorgaben zur Ermittlung des Finanzbedarfs lassen sich aus der Rechtsprechung nicht ableiten, daher hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Berechnung entwickelt, die die Finanzkraft der Gemeinden und ihre Bedürfnisse einer näheren Betrachtung unterzieht. Nachfolgend ist eine Berechnungsweise aus dem Aufkommen der Grundsteuer B, den Kreisumlagegrundlagen und dem Verhältnis der Siedlungsfläche je Einwohner erstellt worden. Dadurch kann ein Ranking der Gemeinden erstellt und eher finanzschwache Gemeinden ermittelt werden.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Diese Investitionszuweisung dient zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere für finanzschwache Kommunen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Dabei erfolgen die Zuweisungen nicht projektbezogen, sondern als zweckfreie Investitionspauschale.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuweisungen besteht nicht.
- 1.3. Die Finanzkraft wird vom Kreisausschuss für jedes Haushaltsjahr ermittelt und den kreisangehörigen Kommunen mitgeteilt.
- 1.4. Für die zur Verfügung gestellten Mittel ist innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

2. Ermittlung der Finanzkraft

- 2.1. Für die Ermittlung der Struktur-/Finanzschwäche werden in einem ersten Schritt die endgültigen Kreisumlagegrundlagen der drei Vorjahre für jede Stadt/Gemeinde gemittelt.

- 2.2. In einem zweiten Schritt werden die Kreisumlagegrundlagen gemäß Nr. 2.1 durch die zum 31.12. des Vorjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Einwohnerzahlen der jeweiligen Städte und Gemeinden dividiert, um so eine Kreisumlagegrundlage je Einwohner zu erhalten. Anschließend wird hiervon der Mittelwert gebildet.
- 2.3. Im dritten Schritt werden die sog. Mittelwertquotienten der Kreisumlagegrundlagen aus Nr. 2.2 gebildet, indem der Mittelwert der Kreisumlagegrundlagen durch den jeweiligen Wert der einzelnen Kommune dividiert wird.
- 2.4. Im vierten Schritt werden die sog. Mittelwertquotienten der Grundsteuer B des Vorjahres für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ermittelt, indem der jeweilige Hebesatz der Kommune durch den Mittelwert der Grundsteuer B - Hebesätze dividiert wird.
- 2.5. Im fünften Schritt werden die Mittelwertquotienten der Gewerbesteuer-Hebesätze des Vorjahres analog zu Ziffer 2.4 ermittelt.
- 2.6. Im sechsten Schritt werden die Mittelwertquotienten der durch die Hessen Agentur veröffentlichten Flächenindikatoren „Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner“ (m²/Einw.) aus dem Jahr 2022 ermittelt, indem der jeweilige Flächenfaktor der einzelnen Kommune durch den Mittelwert des Flächenfaktors dividiert wird.
- 2.7. Im siebten Schritt werden die gemittelten Kreisumlagegrundlagen je Einwohner (2.2) mit den Mittelwertquotienten der Grundsteuer B (2.3), der Gewerbesteuer (2.4) und des Flächenfaktors (2.5) multipliziert.
- 2.8. Im achten Schritt werden die 21 Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg nach dem Produkt aus Nr. 2.7 absteigend sortiert.
- 2.9. In einem achten Schritt wird der Mittelwert des Produkts gemäß Nr. 2.7 ermittelt.
- 2.10. Alle Städte und Gemeinden, deren Produkt gemäß Nr. 2.7 von dem Mittelwert gemäß Nr. 2.9 um bis zu 5 % nach unten oder oben abweicht, gelten als **durchschnittlich finanzkräftig**.
- 2.11. Alle Städte und Gemeinden, deren Produkt gemäß Nr. 2.7 von dem Mittelwert gemäß Nr. 2.9 um mehr als 5 % nach unten abweicht, gelten als **finanzstark**.
- 2.12. Alle Städte und Gemeinden, deren Produkt gemäß Nr. 2.7 von dem Mittelwert gemäß Nr. 2.9 um mehr als 5 % nach oben abweicht, gelten als **finanzschwach**.

3. Ermittlung der Zuwendung

- 3.1. Die Höhe der Fördersumme beläuft sich für 2024 zunächst auf 2.000.000 Euro. Ab 2025 wird die Höhe der Fördersumme jährlich durch einen Beschluss des Kreistags festgesetzt. Es erfolgt eine Gewichtung der beiden Kategorien „finanzschwach“ und „durchschnittlich finanzstark“, sodass auf die finanzschwachen Kommunen zwei Drittel und auf die durchschnittlich finanzstarken Kommunen ein Drittel der gesamten Fördersumme verteilt wird.
- 3.2. Innerhalb der Kategorien „finanzschwach“ und „durchschnittlich finanzstark“ nach Nr. 2.12 und 2.10. wird zunächst die Summe der einzelnen Kennzahlen aus Nr. 2.7 gebildet.

- 3.3. Anschließend wird der anteilige Prozentsatz aus der einzelnen Kennzahl und der Summe dieser Kategorie gebildet, indem die jeweilige Kennzahl durch die Summe dividiert wird.
- 3.4. Der so ermittelte jeweilige Prozentsatz wird für die Kategorie „finanzschwach“ mit zwei Dritteln der Fördersumme multipliziert.
- 3.5. Für die Kategorie „durchschnittlich finanzstark“ wird der jeweilige Prozentsatz mit einem Drittel der Fördersumme multipliziert.
- 3.6. Die Höhe der Zuweisungen für die jeweilige Kommune ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom XX.XX.2023 in Kraft.
- 4.2. Diese Richtlinie ist zunächst auf die Dauer von 3 Jahren begrenzt.

Korbach, XX.XX.2023

Anlage 1 – Modellberechnung 2024